

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/384/2016/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.11.2016				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	15.11.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.11.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.11.2016				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2016				

Titel:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) und der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

- Der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
- Die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☒
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA /AbfG. Sie ist damit verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

Auf der Grundlage der Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2017-2019 (DB/BV/383/2016/II-EB) werden für Leistungen der Abfallentsorgung Gebühren in Form einer **Abfallgrundgebühr** nach einem Personenmaßstab (Grundpauschale) zuzüglich **Leerungsgebühren** für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle und bei Bedarf Gebühren für Sonderleistungen erhoben.

Für die Leistungserbringung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt die Stadt die Abfallgebühren (Abfallgrundgebühr, Leerungsgebühren, Gebühren für Sonderleistungen) jährlich mit Bescheid fest. Für alle anderen Entsorgungsleistungen erhebt der Eigenbetrieb Stadtpflege Entgelte, die in der Entgeltordnung festgeschrieben sind, dazu zählen z. B. Serviceleistungen bei der Bereitstellung von Abfallbehältern, Containerdienstleistungen und die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wurde zuletzt durch Beschluss des Stadtrates vom 18.02.2015 mit Wirkung ab 01.01.2014 und die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau mit Wirkung ab 01.04.2015 geändert.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich das neue Abfallgebührenmodell bewährt hat, das im Zuge der Einführung des elektronischen Identifikationssystems in der Abfallentsorgung eingeführt wurde. Die Änderungen betreffen neben rechtlichen Aktualisierungen im Wesentlichen die Aktualisierung der neuen Gebührensätze und Entgelte gemäß Vorkalkulation für die Jahre 2017-2019.

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Nach der erheblichen Gebührensenkung in den letzten Kalkulationszeiträumen (2011-2013 und 2014-2016) wegen des Vortrags der Kostenüberdeckungen aus Vorperioden) ist eine Erhöhung der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2017-2019 nicht zu vermeiden. (Hausmüll-, Sperrmüllentsorgung, Abfallgrundgebühr). Auch bei den Entsorgungsentgelten der Abfallentsorgungsanlage für Abfälle zur Verbrennung und bei den Papierkorbentleerungsentgelten sind moderate Steigerungen zu erwarten. Gleiches trifft auf die Entgelte für Containerdienstleistungen zu, diese werden zudem nach einem neuen Berechnungsmodell festgesetzt.

Hohe Kostensteigerungen sind bei der Beseitigung von gefährlichen Abfällen wie „Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält – ASN 17 06 03“ zu erwarten. Da diese Abfälle zumeist in Kleinmengen angeliefert werden und keine Andienungspflicht besteht, sind diese Kostenerhöhungen verursachungsgerecht vom Anlieferer zu erheben.

Nachfolgend wird der Gebührenvergleich für ausgewählte Positionen der Abfallgebühren nach der Neukalkulation durchgeführt:

	2008-2010	2011-2013	2014-2016	2017-2019	Differenz
Restabfallentsorgung 1 Stück 120-l- Abfallbehälter	3,26 €	2,60 €	3,33 €	3,53 €	+0,20 €
Papierkorbentleerung 1 Stück 50-l-Papierkorb	2,00 €	2,22 €	2,17 €	2,18 €	+0,01 €
Bioabfallentsorgung 1 Stück 120-l- Abfallbehälter	2,20 €	1,94 €	2,22 €	2,21 €	- 0,01 €
Abfallgrundgebühr (Grundpauschale) je EW/Jahr	21,72 €	9,36 €	10,92 €	15,60 €	+ 4,68 €
Sperrmüll (gepresst) für 1 m³ komplett	48,50 €	27,92 €	35,26 €	59,16 €	+23,90 €
Beseitigungskosten je t für Abfälle zur Verbrennung	138,22 €	140,52 €	138,71€	140,35 €	+ 1,64 €
Annahmekosten für ausgewählte mineralische Abfälle zur Verwertung je t	6,92 €	8,80 €	46,04 €	42,38 €	-3,66 €
Annahmekosten für „ asbesthaltige Baustoffe – ASN 17 06 05*“	165,69 €	214,18 €	211,58 €	185,63 €	-25,95 €
Annahmekosten für „ Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält – ASN 17 06 03*“	210,47 €	305,80 €	431,40 €	565,17 €	+133,77 €

Für die regelmäßige **Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten** wird weiterhin bei Bedarf eine Saisonbiotonne angeboten. Diese wird in der Zeit von der 16. bis einschließlich 47. Kalenderwoche nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus geleert. Das Entgelt für die Saisonbiotonne bleibt konstant (120-l-Saisonbiotonne: 31,00 EUR pro Kalenderjahr, 240-l-Saisonbiotonne: 62,00 EUR pro Kalenderjahr) und wird bei Abschluss der Entsorgungsvereinbarung als

Vorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr vom Eigenbetrieb Stadtpflege erhoben.

Die Gebührenbefreiung für die Biotonne bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird beibehalten.

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 2 | 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) |
| Anlage 3 | 2. Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau |
| Anlage 4 | Gebührenvergleich zur bisherigen Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau |
| Anlage 5 | Gebührenvergleich andere Kommunen |